

Stellungnahme zur „Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) und zur Änderung des Übereinkommens und zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) (BAFU / UVEK)

Der Berufsverband "Schweizerischer Verband der Umweltfachleute" svu-asep begrüsst und unterstützt die "Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes" vorbehaltlos. Wir erachten die drei Hauptanliegen "Zugang zu Umweltinformationen", "Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren" und "Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten" im Sinne dieser Konvention als

- a) für uns in der Vollzugsunterstützung tätigen *Umweltfachleute* und somit für die *Umwelt* als solche *vorteilhaft*,
- b) unter anderem wegen der besseren Markttransparenz auch *volkswirtschaftlich vorteilhaft*, und
- c) im 21. Jahrhundert *selbstverständlich*.

Der letzte Satz in Abschnitt 4.3 des Erläuternden Berichtes "Deshalb dürfen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Änderung insgesamt als eher gering bezeichnet werden" suggeriert u.E. fälschlicherweise Folgekosten, die sich in Tat und Wahrheit als "negative Folgekosten", d.h. als *volkswirtschaftlichen Nutzen* herausstellen werden.

Die Änderung des Anhangs der UVPV, d.h. die Tatsache, dass einige Industrieanlagen neu der UVP zu unterstellen sind, darf nicht unter "volkswirtschaftliche Kosten", sondern muss als volkswirtschaftlicher Nutzen aufgeführt werden: Die Erfahrung zeigt nämlich, dass der Nutzen einer UVP (u.a. Vermeidung von Fehlplanungen, von volkswirtschaftlich schädlichen Umweltbelastungen und von Komplikationen in den Bewilligungsverfahren) deren bescheidene Kosten (oft < 0,1 % der Baukosten) in den meisten Fällen weit übertrifft.

Auch die Aussagen "Dies bedingt insgesamt zusätzlich eine volle Arbeitsstelle beim BAFU" (4.1) und "Insgesamt müssten die Kantone... nur mit einem geringen Mehraufwand rechnen" (4.2) erachten wir als zu negativ, weil durch die Vorteile der Vorlage, u.a. durch die verbesserte Transparenz, andernorts der Verwaltungsaufwand reduziert werden wird (was naturgemäss schwer quantifizierbar ist). Per Saldo rechnen wir sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen zumindest nicht mit einer Kostensteigerung, vor allem langfristig nicht.

svu-asep 26.3.2010